



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 65 November 2023

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr:

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Ausschuss ZPO/GVG
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Dirk Hinne, Vorsitzender
Rechtsanwältin Dr. Judith Krämer
Rechtsanwalt und Notar a. D. Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger
Rechtsanwalt Dr. Guido Toussaint (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Ilona Treibert
Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza (Berichterstatler)

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff

Rechtsanwalt Maximilian Müller

Rechtsanwalt Jürgen Pauly

Rechtsanwältin Anette Scharfenberg

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
EDV-Gerichtstag e. V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Verband der Rechtspfleger e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ,
Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag
Online Recht, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto
Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR
Strafrecht, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell,
Betriebsberater, RPfleger

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, die Digitalisierung der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter zu fördern. Zum Teil greift der Referentenentwurf Themen auf, die die BRAK bereits seit einigen Jahren diskutiert und als Änderungsbedarf in die verschiedenen Gremien eingebracht hat.

Die BRAK begrüßt insbesondere die grundsätzliche Überlegung, Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen zu ersetzen sowie eine weitere Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vorzunehmen. Kritisch steht sie indes den vorgeschlagenen Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung und -übermittlung, der – wenn auch nur beschränkten – Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr und den Erleichterungen bei der Strafantragstellung sowie der Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden gegenüber.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich in wesentlichen Teilen darauf, in der Praxis aufgetretene Probleme der Digitalisierung durch Ausnahmeregelungen zu lösen. Aus Sicht der BRAK ist eine solche Reaktion des Gesetzgebers kritisch zu betrachten. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn technische Lösungen überlegt und Weiterentwicklungen der vorhandenen Systeme bzw. Neuentwicklungen vorgenommen würden, um den in der Praxis auftretenden Problemen zu begegnen und sie zu lösen. Hier sieht die BRAK über den vorgelegten Referentenentwurf hinaus erheblichen Handlungsbedarf.

Im Einzelnen:

I. Übergreifende Regelungsvorschläge in den Verfahrensordnungen

1. Wahrung der prozessualen Schriftform auch ohne den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur – Art. 1 Ziff. 2, Art. 13 Ziff. 2, Art. 22, Ziff. 1, Art. 25 Ziff. 1, Art. 28 Ziff. 1 und Art. 31 Ziff. 1

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen häufig auch schriftformgebundene Anträge und Erklärungen ihrer Mandantinnen und Mandanten im Rechtsstreit übermitteln. Da der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend gilt, müssten die von den Mandantinnen und Mandanten zu unterzeichnenden Erklärungen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder auf dem Postweg in Papierform eingereicht werden. Um Medienbrüche künftig zu vermeiden, sieht der Referentenentwurf vor, dass bestimmte Verfahrensbeteiligte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Die Änderung ist durch eine Ergänzung des § 130a Abs. 3 ZPO-E sowie den gleichlautenden Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Grundsätzlich begrüßt die BRAK diese vorgeschlagene Änderung im Interesse der Förderung eines medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehrs. Unklar bleibt nach dem Referentenentwurf und der Begründung indes, auf welche Anträge und Erklärungen sich diese Neuregelungen beziehen sollen. In der allgemeinen Begründung wird als Beispiel der Insolvenzantrag genannt. Weitere Beispiele enthält der Referentenentwurf nicht, so dass hier Klärungsbedarf besteht. Fraglich ist insbesondere, ob auch materiell-rechtliche Erklärungen, wie zum Beispiel Vollmachten, umfasst sein sollen.

Zwar sieht § 130e ZPO-E ebenso wie die entsprechenden Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch wird indes nur geregelt, dass in Schriftsätzen enthaltene empfangsbedürftige Willenserklärungen keiner qualifizierten elektronischen Signatur durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedürfen, sondern dass die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs ausreicht. Nicht geregelt ist weiterhin der Fall, dass die Wirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das ein Bevollmächtigter, in diesem Fall also die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam ist, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist, § 174 Satz 1 BGB. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die namens und in Vollmacht ihrer Mandantinnen und Mandanten materiell-rechtliche Erklärungen gegenüber einer anderen Person abgeben, müssen also die Vollmachtsurkunde vorlegen, um die Zurückweisung wegen Nichtvorlage der Vollmacht mit der Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zu verhindern. Da die Vollmachtsurkunde im Original vorzulegen ist², sind in diesen Fällen weiterhin Medienbrüche nicht zu vermeiden, sofern nicht klargelegt wird, dass das Schriftformerfordernis auch für die Bevollmächtigung zur Abgabe von Willenserklärungen namens und in Vollmacht der Mandantinnen und Mandanten in Schriftsätzen dadurch gewahrt wird, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Vollmacht als Scan elektronisch übermittelt.

Die BRAK hält daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung für erforderlich.

2. Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen – Art. 13 Ziff. 3, Art. 22 Ziff. 3, Art. 25 Ziff. 3, Art. 28 Ziff. 3 und Art. 31 Ziff. 3

§ 130e ZPO-E sowie die entsprechenden Vorschläge in den anderen Verfahrensordnungen sehen eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, sollen nach der Neuregelung als zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden. Es soll allein auf den Zugang des Schriftsatzes beim Empfänger ankommen, wobei nicht vorausgesetzt wird, dass eine Zustellung oder Mitteilung durch das Gericht erfolgt, sondern auch ausdrücklich die Zustellung im Parteibetrieb, insbesondere von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO, erfasst sein soll. Durch diese Regelung soll die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs auch für materiell-rechtliche Erklärungen ermöglicht werden. Das Vorliegen einer qualifizierten elektronischen Signatur zum Ersatz der materiell-rechtlichen Schriftform gem. § 126a BGB soll durch die vorgeschlagene Neuregelung also nicht mehr Voraussetzung für die wirksame Abgabe sein.

² Grüneberg, § 174 Rdnr. 5

Die BRAK begrüßt diese Regelung im Interesse einer medienbruchfreien Kommunikation mit den Gerichten und von Anwalt zu Anwalt. Die bislang noch zwingend im Original vorzulegende Vollmachtsurkunde bei namens und in Vollmacht der Mandantinnen und Mandanten abzugebenden einseitigen Willenserklärungen führt indes weiterhin zu Medienbrüchen, so dass es einer Neuregelung im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs bedarf (s. Ziffer 1).

3. Führung von Hybridakten – Art. 2, Art. 5, Art. 8 Ziff. 3, Art. 11, Art. 14, Art. 17 Ziff. 1, Art. 22 Ziff. 4, Art. 24 Ziff. 4, Art. 28 Ziff. 4, Art. 31 Ziff. 4,

Der Referentenentwurf sieht in allen Verfahrensordnungen eine Hybridaktenführung für einerseits geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile und andererseits für vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnene Akten sowie während der Pilotierungsphase für elektronisch begonnene Akten vor.

Für die Hybridaktenführung in Bezug auf geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile wird vorgetragen, dass derzeit technisch noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gewährleistet werden könne, dass der jeweilige Geheimhaltungsgrad eingehalten werden könne. Als Lösung wird daher eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2035, also um weitere 10 Jahre, vorgeschlagen. In dieser Zeit sollen mit den Geheimhaltungsgraden „streng geheim“, „geheim“ und „VS-vertraulich“ eingestufte Verschlussachen weiter in Papierform übermittelt und zur Akte gegeben werden.

Die BRAK spricht sich ausdrücklich gegen eine solche Verlängerung der Übergangsfrist aus. Technisch ist es sehr wohl möglich, z.B. durch ein Rechte- und Rollenmanagement auch die Behandlung von Verschlussachen mit entsprechenden Geheimhaltungsgraden in der elektronischen Aktenführung abzubilden. Auch andere technische Lösungen wären denkbar. Es ist auch Sicht der BRAK nicht verständlich, aus welchen Gründen es einer Übergangsfrist von weiteren 10 Jahren bedarf, um eine technische Lösung für den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Akteninhalten einzuführen.

Gesetzliche Ausnahmeregelungen für technisch grundsätzlich lösbare praktische Schwierigkeiten hält die BRAK grundsätzlich nicht für die richtige Maßnahme auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz. Sollte die technisch angemessene Behandlung von geheimhaltungsbedürftigen Akteninhalten und Verschlussachen nicht bis zur verpflichtenden Einführung der eAkte am 01.01.2026 umgesetzt werden können, ist allenfalls eine weitere Übergangsfrist von zwei Jahren als angemessen anzusehen.

II. Änderung der Strafprozessordnung

Ein „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ ist auch für den Bereich des Strafprozesses grundsätzlich zu befürworten, setzt sich jedoch schon in der Überschrift überschaubare Ziele. Offenbar soll die „weitere Digitalisierung“ in kleinen Schritten vollzogen werden. Ob dies im Rahmen einer Aufwand/Nutzen-Abwägung und der rasant fortschreitenden technischen Möglichkeiten ausreichend ist, kann zumindest bezweifelt werden. Auch die Auswahl der Themen, die in diesem Schritt angegangen werden, vermag nicht recht zu überzeugen, da es doch drängendere Probleme gibt, die im Rahmen der überfälligen weiteren Digitalisierung etwa im Strafverfahren umgehend gelöst werden sollten (z.B. die einheitliche digitale Aktenführung, der Zugang zur und die Handhabbarkeit der digitalen Akte, die Begrenzung des Zugriffs von Ermittlungsbehörden auf Datenbestände Beschuldigter und Dritter u.v.a.m.).

Der Referentenentwurf nimmt in der Einleitung gerade auch Bezug auf Strafverfahren und verweist darauf, die (Straf-)Justiz sei „in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der

*Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert*³ worden. Entgegen dieser Wertung steht eine umfassende Reform der StPO mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung aber noch aus. Die bisherigen Vorhaben beschränkten sich auf Änderungen in Teilbereichen. Sie wurden von der BRAK kritisch begleitet.⁴

Zentraler Angriffspunkt vergangener Stellungnahmen war, dass jede Reform und Modernisierung stets mit dem Abbau von Beschuldigtenrechten einherging. Es begegnet daher besonderer Kritik, dass nun offenbar auch eine „*weitere Digitalisierung*“ zum selben Zweck nutzbar gemacht werden soll (unten unter 1.).

1. Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden - Art. 1 Ziffern 3, 4, 5, 6 und 9

Die BRAK lehnt die beabsichtigten Änderungen im Bereich der §§ 81f ff. und vor allem des § 114b StPO ab. Im Entwurf findet sich die Formulierung, die Schriftform „hindert die Digitalisierung des Strafverfahrens“⁵, es stelle einen „Medienbruch“⁶ dar, dass schriftliche Erklärungen in elektronische Dokumente übertragen werden müssen.

Schon dieser Ansatz vermag nicht zu überzeugen. Dass Schriftstücke digitalisiert werden müssen, wird solange Normalität im Strafverfahren bleiben, wie es noch Schriftstücke gibt. Auch die Strafprozessordnung sieht weiterhin das Anfertigen von Schriftstücken vor, vgl. nur § 107 StPO. Die Vermeidung des Ausdrucks eines (zumeist einseitigen) Formulars zur Unterschriftsleistung kann wahrlich nicht als wesentlicher Schritt der Papierersparnis angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass im Bereich der Pflichtverteidigung und auch der gesetzlichen Gebühren weiterhin ausschließlich die Anfertigung von Papierkopien vergütet wird. Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger scannen die in Papier geführten Ermittlungsakten auf eigene Kosten ein. Nicht wenige verzichten daher auf die Digitalisierung der Akte oder drucken diese zumindest auch aus. In Folge dieser gesetzgeberischen Fehlleistung⁷ werden erhebliche Mengen an Papier unnötigerweise für Ausdrücke verbraucht. Demgegenüber dürfte die durch Belehrungsbögen und Einwilligungserklärungen verursachte Menge zu vernachlässigen sein.

Dies ist an dieser Stelle deshalb noch einmal hervorzuheben, weil vor diesem Hintergrund kritisch hinterfragt werden muss, ob tatsächlich die Digitalisierung überragendes Leitmotiv gesetzgeberischer Anstrengung und der hier in Rede stehenden Änderungen ist. Die Aufklärung und die Belehrung von Beschuldigten und Dritten werden nicht selten als der Effektivität des Strafverfahrens im Wege stehend wahrgenommen. Nicht auszuschließen ist, dass die Beseitigung dieses Hemmnisses auch ein Motiv oder zumindest eine nicht ganz unliebsame Folge der Abschaffung des Schriftformerfordernisses ist.

³ Vgl. etwa für das Strafverfahren allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099).

⁴ Siehe nur: BRAK Stellungnahme Nr. 68/2020.

⁵ RefE, S. 32.

⁶ RefE, S. 32, 37, 44.

⁷ Vgl. nur: Elberling/Schaar, Rettet den Wald - ein Plädoyer für eine Reform des Nr. 7000 W RVG n.F., StraFo 14, 195 ff.; Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin zu einer geplanten Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG, Aktenzeichen: LIIO-Nr. 7000VVRVG; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer durch den Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV und den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG – Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK – Stellungnahme Nr.: 15/2018, BRAK-Nr. 518/2015.

Auffällig ist nämlich, dass die entsprechenden Schriftstücke im Entwurf nicht etwa als für die Wahrung von Beschuldigtenrechten wichtig identifiziert werden. Im Gegenteil: Insoweit wird nur von „Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten“ gesprochen. „Kommunikation“ klingt doch eher nach Austausch von Informationen auf Augenhöhe als nach strafprozessual zwingender Belehrung und Einwilligung. Ohne das Schriftformerfordernis besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte den Inhalt der Belehrungen nicht vollständig versteht.⁸ Gerade im Zusammenhang mit (erheblichen) Grundrechtseingriffen ist die Abschaffung der schriftlichen Dokumentation ausreichender Aufklärung daher abzulehnen.

Die BRAK tritt daher dafür ein, dass für die Einwilligung in die molekulargenetische Untersuchung nach § 81e StPO, die DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g StPO sowie für die DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h StPO weiterhin das Schriftformerfordernis gilt. Dieses kann nicht durch ein Protokoll der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen oder eine Dokumentation auf sonstige Weise ersetzt werden. Es entspricht der allgemeinen Auffassung, dass die Feststellung, Speicherung und Verwendung von DNA-Identifizierungsmustern als Ergebnis einer molekulargenetischen Untersuchung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift.⁹ Das Formerfordernis dient der Dokumentation und der Aufklärung. Einerseits sollen Unsicherheiten darüber, ob die Einwilligungserklärung von der betroffenen Person überhaupt abgegeben wurde, vermieden werden. Andererseits soll sich diese insbesondere ihrer Entscheidung hinreichend bewusst werden.¹⁰ Nach § 81f Abs.1 Satz 2 StPO ist die einwilligende Person darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden. Insoweit – also für die Belehrung – ist ein Schriftformerfordernis nicht gegeben. In der Praxis findet sich aber in denselben Formularen, die die Einwilligung vorsehen, eben auch diese Belehrung. Immer wiederkehrende Auseinandersetzungen in späteren Verfahrensstadien um durchgeführte Belehrungen und abgegebene Einwilligungen werden so durch eine sorgfältige schriftliche Bestätigung des Einwilligenden vermieden.

Die vorstehenden Erwägungen gelten in verstärktem Maße für die Situation der Verhaftung und die geplante Änderung des § 114b Abs. 1 StPO. In der bisherigen Fassung des Gesetzes wird zu Recht gleich mehrfach die Schriftform der Belehrung und das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung postuliert: „Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.“

Den Belehrungen kommt erhebliche verfahrensrechtliche Bedeutung zu.¹¹ Wenn es nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung künftig ausreichen soll, dass die Ermittlungspersonen selbst die Übergabe der Schriftstücke mit den erforderlichen Belehrungen bestätigen können, vermindert dies an einer für die Wahrung der Beschuldigtenrechte wesentlichen Stelle die Möglichkeiten zur späteren Überprüfung der Einhaltung der Belehrungspflichten.

⁸ MüKoStPO/Böhm, 2. Aufl. 2023, StPO § 114b Rn. 6; KK-StPO/Graf, 9. Aufl. 2023, StPO § 114b Rn. 5.

⁹ Weitere Nachweise bei Zöller/Thörnich, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Ausweitung von DNA-Analysen im Strafverfahren, ZIS 2017, 331,337.

¹⁰ MüKoStPO/Trück, 2. Aufl. 2023, StPO § 81f Rn. 8.

¹¹ Vgl. hierzu auch Art. 6 der Richtlinie 2012/13/EU.

Die im Entwurf dargestellten Argumente können die vorgeschlagene Aufweichung der Formerfordernisse im Zusammenhang mit Erklärungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen deshalb nicht rechtfertigen.

Nichts anderes gilt für die beabsichtigte Änderung des § 424 Abs. 2 StPO. Einziehungsentscheidungen können zu weit reichenden Eingriffen in Vermögenspositionen führen. Auch insoweit stellen die bisherigen Formvorschriften besser als die vorgeschlagene Regelung sicher, dass im Strafverfahren Klarheit darüber besteht, ob der von einer Einziehungsanordnung Betroffene Einwendungen gegen die Einziehung erhebt.

2. Erleichterungen bei der Strafantragstellung – Art. 1 Ziff. 7

Die Änderungen in § 158 StPO sehen vor, dass die Wirksamkeit von Strafanträgen künftig nicht mehr von der Einhaltung der Schriftform (bzw. ihres elektronischen Äquivalents nach § 32a StPO) abhängig sein soll. Vielmehr soll die Protokollierung oder Dokumentation auf sonstige Weise hierfür ausreichen. Darüber hinaus müssen gem. § 158 Abs. 2 StPO-E bei absoluten Antragsdelikten die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sein.

Es ist zu befürchten, dass dieses Vorhaben im Ergebnis zu unnötiger Belastung der Strafverfolgungsbehörden in den Fällen führt, in denen Ermittlungen nach einem entsprechenden Strafantrag eingeleitet wurden und sich später durchgreifende Zweifel an der Wirksamkeit des Antrags ergeben. Dies gilt vor allem im Bereich der absoluten Antragsdelikte. Die geforderte Eindeutigkeit von Identität und Verfolgungswille wird im Einzelfall etwa bei der Antragstellung per E-Mail oder per Telefon schwer herzustellen sein und auch in konflikt- und emotionsgeladenen Situationen vor Ort werden Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Sollten sich diese Bedenken noch ausräumen lassen, sprechen aus Sicht der BRAK keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Vereinfachung der Strafantragstellung.

3. Möglichkeit, in der strafrechtlichen Revisionshauptverhandlung die physische Anwesenheit der Angeklagten, der Verteidigerinnen und Verteidiger und der Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft durch eine Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz zu ersetzen – Art. 1 Ziff. 8

Der RefE sieht in § 350 Absatz 3 StPO-E die Möglichkeit vor, dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft auf Antrag die Anwesenheit an einem anderen Ort zu gestatten, wenn die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton dorthin und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Sieht das Gericht in den Fällen des § 350 Abs. 2 Satz 3 StPO von einer Vorführung des Angeklagten ab, so ist diesem auf seinen Antrag die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Wege der Bild-Ton-Übertragung zu gestatten. Dadurch soll die Durchführung der Revisionshauptverhandlung in hybrider Form ermöglicht und zugleich die Mitwirkungsrechte inhaftierter Angeklagter an der Hauptverhandlung gestärkt werden.

Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage und der daraus resultierenden Praxis, stellt diese Änderung eine Verbesserung dar. Inhaftierte haben bislang schon deshalb regelmäßig auf die Teilnahme an revisionsrechtlichen Hauptverhandlungen verzichtet, weil die bestehende Vollzugspraxis der sogenannten Verschiebung gänzlich unzumutbar und z. T. rechtswidrig¹² ist. Soweit nach § 350 Abs. 2 Satz 3 StPO die Vorführung des Angeklagten angeordnet werden kann, hat diese Regelung im Übrigen bislang kaum praktische Bedeutung erlangt, weil die Revisionsgerichte die Anwesenheit des Angeklagten in aller

¹² Die Kritik in diesem 15 Jahre alten Aufsatz des Kollegen Andreas Mroß in StV 2008, 611 ff., „Realität und Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Transporthaft“ ist nach wie vor zutreffend.

Regel nicht als erforderlich ansehen,¹³ sofern nicht eine Entscheidung nach § 354 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO im Raum steht.¹⁴

Die vorgeschlagene Änderung ist insoweit grundsätzlich geeignet, zu einer Verbesserung zu führen. Eine tatsächliche Stärkung der Anwesenheits- und hieraus folgenden Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte Angeklagter ist mit der bloßen Ermöglichung des Zuschauens aber noch nicht verbunden. Um sicherzustellen, dass der inhaftierte Angeklagte seine prozessualen Rechte wirksam wahrnehmen kann, wird es aber in vielen Fällen erforderlich sein, dass der Verteidiger mit dem Angeklagten gemeinsam aus der JVA audiovisuell an der Verhandlung teilnehmen kann, um eine geschützte Kommunikation und effiziente Beratung zu ermöglichen. Dies regelt der Entwurf derzeit nicht.

Es müssten zudem die technischen Voraussetzungen für einen entsprechenden Online-Zugang in den Justizvollzugsanstalten geschaffen werden.

Wichtig bleibt daneben, dass die Möglichkeit, die persönliche Anwesenheit durch eine audiovisuelle Teilnahme zu ersetzen, auf Revisionshauptverhandlungen beschränkt bleibt und von einem entsprechenden Antrag des Angeklagten abhängig sein soll. Keinesfalls darf die Regelung einen Einstieg dafür bieten, andere (Haupt)-Verhandlungen ganz oder teilweise nur noch digital durchzuführen.

III. Änderung der Aktenübermittlungsverordnungen – Art. 39, 40, 41 und 42

4. Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung bei umfänglichen Akten

Grundsätzlich müssen nach den Aktenübermittlungsverordnungen elektronischen Akten zwischen aktenführenden Behörden und Gerichten untereinander über die Kommunikationsmittel des elektronischen Rechtsverkehrs ausgetauscht werden. Aufgrund der mengenmäßigen Limitierungen des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Regelungen in der Bekanntmachung zur ERVV soll für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden.

Die BRAK bewertet diesen Vorschlag des Referentenentwurfs kritisch. Die Mengenbegrenzungen, die durch die Bekanntmachung zur ERVV vorgegeben sind, sind willkürlich gewählt, nicht nachvollziehbar und nicht zeitgemäß. Für die Übermittlung umfangreicher Akten stünden andere technische Lösungen als die Übermittlung per EGVP bzw. ersatzweise auf Datenträgern zur Verfügung. Denkbar ist zum Beispiel der Einsatz der in Planung befindlichen Justiz-Cloud oder eine Erweiterung des Akteneinsichtsportals, um darüber auch Akten übermitteln zu können. Der elektronische Aktenaustausch wäre durch diese oder andere Lösungen auch elektronisch auf sicherem Weg zu gewährleisten.

Aus Sicht der Anwaltschaft muss unbedingt gewährleistet sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Akten in digitaler Form übermittelt werden und dass eine ggf. erforderliche Akteneinsicht unabhängig von der Datenmenge über das Akteneinsichtsportale vorgenommen werden kann. Keineswegs darf eine zwischen Gerichten und Behörden vorgenommene Aktenübermittlung auf Datenträgern im Verhältnis zwischen Gericht/Behörde und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fortgesetzt werden.

Abgesehen davon, dass dann die erforderliche Umarbeitung der Daten auf die Anwaltschaft verlagert würde, unterliegt ein solches Verfahren auch Sicherheitsbedenken. Auf elektronischem Weg

¹³ Vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 6.9.2023 – 5 StR 215/23; BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – 2 StR 270/23.

¹⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 2.4.2019 – 5 StR 685/18 = NSiZ 2019, 486.

übermittelte Daten sind auf enthaltene Schadsoftware überprüft. Datenträger, die ggf. bereits zuvor an unbekannter Quelle verwendet wurden, bieten diese Sicherheit gerade nicht.

Hinzu kommt, dass die Übermittlung von Akten auf Datenträgern problematisch ist. Das Auslesen physischer Datenträger setzt entsprechende Laufwerke voraus. Das Auslesen muss in einem abgesicherten Bereich stattfinden, um eine Verbreitung von Schadsoftware in den Systemen der Justiz und der Behörden zu verhindern. Schließlich unterliegen auch physische Datenträger Mengengrenzungen.

Die BRAK fordert daher die Untersuchung und Einsetzung technischer Lösungen zur elektronischen Aktenübermittlung anstelle einer gesetzlichen Ausnahmeregelung für umfangreiche Akten. Eine Rücksichtnahme auf bestehende Mengenbeschränkungen führt erfahrungsgemäß zu einer Verlangsamung der Fortentwicklung und Beibehaltung der Zwischen- oder Notlösung auf Dauer. Dies widerspräche dem Ziel des Referentenentwurfs.

IV. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – Art. 35

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz sieht in seinem Art. 35 (S. 22 RefE) auch die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung vor. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG-RefE soll für die Berechnung künftig die Textform genügen.

Die BRAK begrüßt es sehr, dass die Schrift- durch die Textform ersetzt werden soll. Diese Änderung hatte die BRAK zusammen mit dem DAV in der gemeinsamen Stellungnahme (Nr. 51/2023) über Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (siehe Link, Ziff. II Nr. 3) angeregt. Denn es besteht – wie in der Begründung des Referentenentwurfs richtig ausgeführt wird (S. 34, 55 RefE) – der Wunsch der Anwalt- und auch der Mandantschaft nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der Berechnung.

An dieser Stelle sei nochmals explizit darauf hingewiesen, dass diese Erleichterung durch die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz; BT-Drs. 20/8628 v. 02.10.2023) vorgesehene Regelung des § 14 UStG-E, die die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung im B2B-Bereich vorsieht, jedoch wieder rückgängig gemacht werden würde. Durch § 14 UStG-E würde nicht nur den Stand der derzeit geltenden Rechtslage wiederhergestellt, sondern die Übermittlung elektronischer Rechnungen durch die verpflichtende Verwendung von strukturierten Daten zusätzlich erschwert werden. Diesen Widerspruch hat die BRAK in ihrer Stellungnahme-Nr. 62/2023 ausführlich dargestellt.

Die Änderung des § 14 UStG-E ist somit dringend zurückzunehmen, um die Verbesserungen, die durch Artikel 35 des Referentenentwurfs vorgeschlagen werden, auch erreichen zu können.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz in § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. vor, das Wort „einfordern“ durch das Wort „fordern“ zu ersetzen. Diese Änderung ist nach Ansicht der BRAK abzulehnen.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 55 RefE) sei diese Änderung als sprachliche Modernisierung ohne Änderung der Rechtslage gedacht. Es solle aber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass jegliches Geltendmachen des Anspruchs erfasst ist, etwa auch im Rahmen einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

Die Änderung soll damit nach der Entwurfsbegründung nicht nur die außergerichtliche, sondern auch die gerichtliche Geltendmachung umfassen. Dies entspricht jedoch nicht dem historischen Sinn und Zweck der Regelung, die es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt ermöglichen soll, selbst, d.h. grundsätzlich ohne vorherige gerichtliche Festsetzung, die Vergütung einzufordern und den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die geltend gemachte Vergütung nachzuprüfen. Wird die Vergütung gerichtlich – durch Vergütungsfestsetzungsantrag, Mahnantrag oder Klage, aber auch etwa durch Prozessaufrechnung – geltend gemacht, ist kein Raum mehr für § 10, da nunmehr im Ergebnis doch eine gerichtliche Prüfung und Festsetzung erfolgt. Dafür, dass eine gerichtliche Prüfung nur möglich sein soll, wenn eine vorherige „Selbstfestsetzung“ durch den Rechtsanwalt formgerecht erfolgt ist, ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich.

Das zentrale Problem des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG ist, dass die Rechtsprechung unter „einfordern“ in erster Linie eine gerichtliche Geltendmachung der anwaltlichen Vergütungsforderung versteht.¹⁵ Dies erscheint jedoch bedenklich, weil dieses Verständnis den historischen Zweck der Norm in ihr Gegenteil wendet und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rein formale Hürden bei der Geltendmachung ihrer Vergütung in den Weg legt.

Die Vorschrift geht im Wesentlichen unverändert auf § 86 RAGebO von 1879 zurück. Nach der damaligen Entwurfsbegründung sollte Sinn und Zweck der Vorschrift eine bürokratische Vereinfachung und keine Erschwerung der Geltendmachung einer Vergütungsforderung für Rechtsanwälte sein.¹⁶ Insofern wurde eine (zuvor regional erforderliche) generelle gerichtliche Überprüfung und Festsetzung der Vergütung abgelehnt. Der Entwurf ging laut seiner Begründung mithin davon aus, dass der Rechtsanwalt bei der Einforderung der Gebühren weder bevormundet noch (z. B. durch sofortige Titulierung) privilegiert werden solle. Lediglich „[d]ie nothwendige eigene Prüfung der Gebührenforderung durch die Partei erforder[e] die Mittheilung einer speziellen Berechnung“. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass Gesetzeszweck des § 10 RVG alleine ist, dass der Auftraggeber ohne gerichtliche Hilfe in die Lage versetzt wird, selbst anhand einer („prüffähigen Schluss-“)Rechnung die Vergütungsforderung nachprüfen zu können. Es geht insofern um ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

Unter „einfordern“ (auch) eine gerichtliche Geltendmachung zu verstehen, kann der Entwurfsbegründung hingegen nicht entnommen werden. Dies würde auch keinen Sinn machen, denn im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung erfolgt eine (vorab nicht für erforderlich gehaltene) gerichtliche Nachprüfung der Vergütungsforderung. Die (zunächst bestehende) „Nachprüfungslast“ des Auftraggebers wird auf das Gericht verlagert. Jedenfalls im Hinblick auf die Prüfung der Berechtigung der Forderung ist folglich die Ermöglichung einer eigenen Nachprüfung durch den Auftraggeber obsolet.

Zudem kann kein Sinn darin erkannt werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung die vorherige (oder wenigstens gleichzeitige) Mitteilung einer inhaltlich und formell den Voraussetzungen des § 10 RVG entsprechenden Berechnung voraussetzen soll:

- Bei einer Vergütungsklage muss der Rechtsanwalt (unabhängig von § 10 RVG) Entstehungsgrund und Höhe der geltend gemachten Vergütung darlegen. Das Gericht hat – jedenfalls im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung – die geltend gemachte Vergütungsforderung nachzuprüfen. Dass der Auftraggeber außerhalb des Klagevortrags eine Gelegenheit zur eigenen Nachprüfung haben soll, spielt ersichtlich nur vorprozessual eine Rolle, weil dadurch ggf. ein gerichtliches Verfahren vermieden werden kann. Einem insoweit bestehenden Interesse des

¹⁵ vgl. etwa BGH, Urt. v. 02.07.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3488; VU v. 04.07.2002 – IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2775; Urt. v. 24.05.2007 – IX ZR 89/06 Rn. 7, NJW 2007, 2332

¹⁶ vgl. Begr. zu § 85 E, Verhandlungen des Reichstags [4. Leg.-Per., II. Session 1879, Anlagen], Bd. 55, Anl. 6, S. 154

Auftraggebers genügt indessen die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses mit der Kostenfolge des § 93 ZPO.

- Ein Vergütungsfestsetzungsantrag muss jedenfalls den inhaltlichen Vorgaben des § 10 RVG entsprechen und sieht in der Praxis regelmäßig genauso aus wie eine dem Auftraggeber erteilte Vergütungsrechnung. Fraglich ist daher, weshalb es nicht genügen soll, dass die Berechnung über das Gericht und nicht (vorher) noch durch den Rechtsanwalt mitgeteilt wird.
- Ebenso wenig ist es nachvollziehbar, aus welchen Gründen für die Prozessaufrechnung mit einer Vergütungsforderung besondere und über die allgemeinen Voraussetzungen hinausgehende formale Anforderungen bestehen sollen.

Daher muss nach Auffassung der BRAK das „Einfordern“ bzw. „Fordern“ ausdrücklich auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränkt werden. Die BRAK hat hierzu dem BMJ bereits die Problemstellung, ausführlich dargelegt und den folgenden konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet, an dem ausdrücklich festgehalten wird.

§ 10 RVG-neu:

„(1) Der Rechtsanwalt hat seine Vergütung prüfbar zu berechnen. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(2) Der Auftraggeber kann außergerichtlich die Zahlung der Vergütung verweigern, solange ihm eine solche Berechnung nicht vom Rechtsanwalt in Textform mitgeteilt worden ist. Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

(3) Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.“

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen inhaltlich nur den geltenden Abs. 1 Satz 1, indem in Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs die bisher vorgeschriebene Schriftform durch die Textform ersetzt und überdies klargestellt wird, dass sich das „Einfordern“ der jetzt geltenden Fassung auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränkt; überdies wird klarer als bisher zum Ausdruck gebracht, dass ein Verstoß (nur) zu einem Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers führt. Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs entsprechen dem bisherigen Abs. 2, Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Abs. 3 und Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Abs. 1 Satz 2.

Sollte der Gesetzgeber allerdings die vorgeschlagene Neufassung für zu weitgehend erachten, schlägt die BRAK alternativ folgende Formulierung des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG vor:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 RVG-neu:

„Der Rechtsanwalt hat die Vergütung gegenüber dem Auftraggeber in Textform zu berechnen.“

V. Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – Art. 43

Der Referentenentwurf sieht in § 13 Abs. 1 Nr. 2 ERVV-E eine beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr vor. Diese soll für das OZG-Organisationskonto gelten. Bisher sei nach den Ausführungen im Referentenentwurf die Kommunikation über das OZG-Unternehmenskonto mit der Justiz rechtlich nicht möglich, da die ERVV das für das OZG-Unternehmenskonto gewählte Identifikationsverfahren ELSTER nicht als Identifizierungsmittel zulasse.

Es bestehen seitens der BRAK Zweifel, ob das ELSTER-Verfahren den Anforderungen des OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehrs an eine sichere Authentifizierung genügen könnte.

Zur Bewertung der Verfahren zu elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten für verschiedene Prozesse des E-Governments und der Zuordnung des Vertrauensniveaus ist die technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu beachten.¹⁷ Die Vertrauensniveaus nach der TR-03107-1 entsprechen im Wesentlichen den Vertrauensniveaus nach der eIDAS-Verordnung. Diese Richtlinie ist auch für den elektronischen Rechtsverkehr als Teil von E-Government relevant. Übermittlungen von Nachrichten nach dem OSCI-Protokoll werden darin ausdrücklich genannt. Nach der Richtlinie ist das Vertrauensniveau „Hoch“ dann erforderlich, wenn die Schadenauswirkungen bei einer Kompromittierung beträchtlich sein können. Der elektronische Rechtsverkehr hatte sich bisher angesichts der besonderen Vertraulichkeit und der Anforderungen an die Unveränderlichkeit von Dokumenten immer an dem Vertrauensniveau „Hoch“ orientiert. Dies dürfte weiterhin richtig sein und gilt umso mehr, als dass über die sichere Anmeldung unter Verwendung des Unternehmenskontos die qualifizierte elektronische Signatur bzw. das qualifizierte elektronische Siegel durch den sicheren Übermittlungsweg ersetzt werden kann.

* * *

¹⁷https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1